

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 1. SITZUNG DES KREISTAGES (KONSTITUIERENDE SITZUNG)

Sitzungsdatum: Dienstag, 05.05.2020
Beginn: 15:02 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle der Staatlichen Realschule
Zwiesel, Hochstr.1, 94227 Zwiesel

ANWESENHEITSLISTE

Landrätin

Röhrl, Rita

Mitglieder des Kreistages

Alt, Anton
Bauernfeind, Eva
Brandl, Hermann
Bruckner, Georg
Brunner, Helmut
Ebner, Stefan, Dr.
Eckl, Andreas
Graßl, Daniel
Gray, Gloria
Haas, Christine
Haase, Harald
Haller, Joachim
Hannes, Alexander
Herzog, Nicole
Iglhaut, Günter
Keilhofer, Hermann
Kreuzer, Christine
Kreuzer, Eberhard
Kroner, Andreas
Kurz, Markus
Laschinger, Sabrina
Lippl, Martin
Menigat, Gerti
Muhr, Erich
Muhr, Robert
Müller, Johann
Müller, Monika

Nirschl, Walter
Nistler, Birgit
Oswald, Ilse
Pangerl, Robert, Dr.
Pfeffer, Elisabeth
Pledl, Aloisia
Plenk, Helmut
Preuß, Herbert
Probst, Egon
Raith, Ronny, Dr.
Rankl, Werner
Schaller, Michael
Schedlbauer, Edwin
Schlüter, Jens
Schmid, Josefa
Schmidt, Heinrich
Schreder, Fritz
Schreiner, Herbert
Seidl, Thomas
Stoiber, Wolfgang
Vornehm, Christine
Vornehm, Max
Weiß, Siegrid
Wenig, Alois
Werner, Egid, Dr.
Wittenzellner, Gaby
Wittmann, Franz
Zellner, Katharina
Zens, Patrick
Zettner, Elisabeth, Dr.
Zitzelsberger, Markus

Schriftführer

Wölfl, Reinhard

Verwaltung

Edenharter, Bernhard, Dr.
Fischer, Hermann
Koneberg, Andreas
Kraus, Alexander
Langer, Heiko
Moser, Silvia
Weinberger, Günther

Weitere Anwesende:

Als Vertreter der lokalen Presse:

Hobelsberger Thomas, Viechtacher Anzeiger
Hackl Christina, PNP
Schlenz Rainer, PNP

Mitarbeiter des Fernsehsenders Niederbayern TV

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Kreistages

Greil, Johann	Entschuldigt
Probst, Otto	Entschuldigt

Verwaltung

Langhammer-Rückl, Ilka	Entschuldigt
Wechsler, Stefan, Dr.	Entschuldigt
Wühr, Hans	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

- 1 Eröffnung der Sitzung durch die Landrätin
- 2 Vereidigung der neugewählten Kreisrätinnen und Kreisräte
- 3 Wahl des Stellvertreters des Landrats und Vereidigung
- 4 Festlegung der Anzahl der weiteren bestellten Stellvertreter des Landrats
- 5 Bestellung der weiteren Stellvertreter des Landrats
- 6 Festsetzung der Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats
- 7 Festsetzung der Entschädigung für die bestellten Stellvertreter des Landrats
- 8 Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
- 9 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
- 10 Bildung eines Kreisausschusses
- 11 Bildung der weiteren Ausschüsse
- 12 Bildung eines Jugendhilfeausschusses
- 13 Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses und Bestellung eines Vorsitzenden und Stellvertreters
- 14 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW)
- 15 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
- 16 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing
- 17 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Sparkasse Regen-Viechtach
- 18 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Volkshochschule Arberland
- 19 Bestellung der Mitglieder für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald
- 20 Bestellung eines Beirats für den Nationalpark Bayer. Wald
- 21 Bestellung von Aufsichtsräten für die Arberland REGio GmbH
- 22 Bestellung von Aufsichtsräten für die Arberland Betriebs gGmbH
- 23 Bestellung der Verwaltungsräte für das Selbstständige Kommunalunternehmen Arberlandkliniken
- 24 Bestellung eines Kreistagsmitglieds (neben dem Landrat) für die Kreistagsversammlung des Bayer. Landkreistages
- 25 Neubestellung eines Leiters der Medienzentrale Regen
- 26 Neubestellung des Kreissportbeauftragten und der Mitglieder des Sportbeirats
- 27 Neubestellung des Kreisheimatpflegers
- 28 Neubestellung des Behindertenbeauftragten
- 29 Neubestellung des Seniorenbeauftragten
- 30 Genehmigung des im April 2020 gebildeten Ferienausschusses

Landrätin Rita Röhl eröffnet um 15:02 Uhr die 1. Sitzung des Kreistages (Konstituierende Sitzung). Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch die Landrätin

TOP 2 Vereidigung der neugewählten Kreisrätinnen und Kreisräte

Gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 1 LKrO sind alle Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form durch den Landrat zu vereidigen. Die Eidesformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 4 LKrO können Kreisräte, sofern sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten können, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ sprechen oder eine andere nach dem Bekenntnis ihrer Religionsgemeinschaft oder Überzeugung ihrer Weltanschauung entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel wählen.

Art. 24 Abs. 4 Satz 3 LKrO bzw. Art. 107 Abs. 6 BV legt fest, dass niemand zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden darf, weshalb der Eid/das Gelöbnis ohne den Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ gesprochen werden kann.

Die Vereidigung erfolgt nur für neugewählte Kreisräte und Kreisrätinnen. Wiedergewählte Kreisräte der Wahlperiode 2014 – 2020 brauchen keine neue Eidesleistung sprechen, Art. 24 Abs. 4 Satz 6 LKrO.

Protokollnotiz: Frau Landrätin Röhl nimmt den 21 neugewählten Kreisräten den Eid nach Art. 24 LKrO ab und beglückwünscht sie zu ihrer Wahl in den Kreistag des Landkreises Regen.

Die neuen Kreisräte sind:

- Eckl Andreas*
- Graßl Daniel*
- Gray Gloria*
- Haas Christine*
- Hannes Alexander*
- Herzog Nicole*
- Laschinger Sabrina*
- Lippl Martin*
- Muhr Robert*
- Müller Johann*
- Dr. Pangerl Robert*
- Preuß Herbert*
- Schlüter Jens*
- Seidl Thomas*
- Stoiber Wolfgang*
- Vornehm Christine*
- Vornehm Max*

- Wittenzellner Gaby
- Zens Patrick
- Dr. Zettner Elisabeth
- Zitzelsperger Markus

TOP 3 Wahl des Stellvertreters des Landrats und Vereidigung

Nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 LKrO wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Stellvertreter des Landrats („Gewählter Stellvertreter“).

Der gewählte Stellvertreter handelt für den Landrat im Falle seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung. Dagegen kann der Stellvertreter nicht etwa neben dem Landrat ein ständiges Aufgabengebiet im Rahmen der Kreisverwaltung zugewiesen erhalten. Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Landrats aus. Er ist Ehrenbeamter im Sinne des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG).

Zum Stellvertreter des Landrats sind die Kreisräte wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat erfüllen; abweichend hiervon ist auch wählbar, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, Art. 45 Abs. 3 LKrO. Vorschläge können dem Gremium entgegengebracht werden. Im Anschluss werden die Stimmzettel vorbereitet und die Wahl durchgeführt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig (Art. 45 Abs. 3 Sätze 3 und 4 LKrO).

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Im Anschluss wird das Ergebnis verkündet sowie der stellvertretende Landrat nach Art. 27 KWBG vereidigt (ggf. zusätzlich zur Vereidigung als Kreisrat).

Im Voraus wurde gegenüber der Verwaltung **Herr Helmut Plenk** vorgeschlagen.

Protokollnotiz: Kreisrat Dr. Raith schlägt Herrn Helmut Plenk als Kandidaten vor. Weitere Kandidaten werden seitens der Fraktionen nicht vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung in einem dazu vorbereiteten Bereich der Mehrzweckhalle. Dazu werden die Kreisräte entsprechend ihrer Sitzreihen nacheinander aufgefordert, ihre Stimme abzugeben.

Zur Auszählung der Stimmen gibt die Vorsitzende eine kurze Sitzungsunterbrechung bekannt.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung gibt die Landrätin das Ergebnis bekannt:

Bei 59 abgegebenen Stimmen, wovon 54 gültig und 5 ungültig waren, entfielen 53 Stimmen auf Herrn Helmut Plenk und eine Stimme auf einen anderen Bewerber.

Damit wurde Herr Helmut Plenk zum Stellvertreter des Landrats gewählt. Herr Plenk nimmt die Wahl an, wird gemäß Art. 27 KWBG vereidigt und bedankt sich in einer kurzen Ansprache für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

TOP 4 Festlegung der Anzahl der weiteren bestellten Stellvertreter des Landrats

Nach Art. 36 LKrO können weitere Stellvertreter – zusätzlich zum gewählten Stellvertreter – des Landrats bestellt werden.

Die weiteren Stellvertreter müssen nicht zwingend Mitglied des Kreistages sein. Jedoch könnte in diesem Fall keine stellvertretende Funktion wahrgenommen werden, die eine Mitgliedschaft im Kreistag voraussetzt (beispielsweise den Vorsitz im Kreistag gem. Art. 33 LKrO zu führen).

Im Unterschied zum gewählten Stellvertreter sind die bestellten Stellvertreter keine Ehrenbeamten des Landkreises (die Vorschriften des KWBG finden keine Anwendung). Sie bekleiden eine ehrenamtliche Funktion im Landkreis.

In der Wahlperiode 2014 – 2020 wurden erstmals **zwei** weitere Stellvertreter des Landrats bestellt. Die Reihenfolge der Stellvertretung wurde in § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung wie folgt geregelt:

„Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter,
- b) im Übrigen der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes“

Es wird vorgeschlagen, **einen dritten weiteren Stellvertreter** für den Landkreis Regen zu bestellen. Die entsprechende Regelung zur Reihenfolge der Stellvertretung soll lauten:

„Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, **bei wiederum dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter,**
- b) im Übrigen der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes“.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt, für die Wahlperiode 2020 – 2026 **drei** weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) zu bestellen.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

Gemäß Art. 36 LKrO regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrats durch Beschluss. Die weiteren Stellvertreter übernehmen die Funktionen des Landrats, wenn dieser und auch der gewählte Stellvertreter rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

Im Gegensatz zum gewählten Stellvertreter erfolgt die Bestellung der weiteren Stellvertreter nicht durch geheime Wahl, sondern durch beschlussmäßige Abstimmung.

Kandidaten können von den Kreistagsmitgliedern vorgeschlagen werden.

Es wird daraufhin nacheinander über die Kandidaten abgestimmt.

Zum weiteren Stellvertreter wird bestellt, wer bei der Abstimmung die erforderliche Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Bzgl. des zweiten (und ggf. dritten) weiteren Stellvertreter wird genauso verfahren.

Seitens der Fraktionsführer wurden folgende Personen vorab vorgeschlagen:

Als ersten weiteren Stellvertreter: Hermann Brandl

Als zweiten weiteren Stellvertreter: Dr. Ronny Raith

Als dritten weiteren Stellvertreter: Werner Rankl

Protokollnotiz: Frau Landrätin Röhrl lässt zunächst darüber abstimmen, ob die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 1 LKrO vorliegen und die vorgeschlagenen Kandidaten persönlich beteiligt sind und deshalb von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind.

Mit einem Ergebnis von 59:0 Stimmen wird einstimmig festgestellt, dass die Voraussetzungen des Art. 43 LKrO vorliegen und die Kandidaten nicht mitberaten und mitabstimmen dürfen.

Kreisrat Schreiner schlägt als ersten weiteren Stellvertreter Herrn Hermann Brandl vor. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Kreisrat Schedlbauer schlägt als zweiten weiteren Stellvertreter Herrn Dr. Ronny Raith vor. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Kreisrat Schmidt schlägt als dritten weiteren Stellvertreter Herrn Werner Rankl vor. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

1. Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Zum ersten weiteren Stellvertreter des Landrats wird bestellt: Hermann Brandl

Die Beschlussfassung erfolgt mit einem Abstimmungsverhältnis von 57:1 Stimmen.

2. Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Zum zweiten weiteren Stellvertreter des Landrats wird bestellt: Dr. Ronny Raith

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

3. Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Zum dritten weiteren Stellvertreter des Landrats wird bestellt: Werner Rankl

Die Beschlussfassung erfolgt mit einem Abstimmungsverhältnis von 55:3 Stimmen.

Die Kreisräte Brandl, Dr. Raith und Rankl waren bei der jeweiligen Beschlussfassung zu ihrer Bestellung als weitere Stellvertreter persönlich Beteiligte nach Art. 43 Abs. 1 LKrO und damit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6 Festsetzung der Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats

Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Er ist damit kommunaler Wahlbeamter i. S. des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) und hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 KWBG). Er erhält eine monatliche Entschädigung als Kreisrat und Sitzungsgeld für Kreistagssitzungen und für Sitzungen der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, sowie ggfs. Ersatzleistungen für Verdienstaufschlag oder zum Ersatz von beruflichen oder häuslichen Nachteilen (Art. 14a LKrO i. V.m. der § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts). Daneben wird ihm als gewählten Stellvertreter des Landrats eine weitere Entschädigung für seine Tätigkeit als kommunaler Wahlbeamter gewährt (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG).

Die Höhe dieser Entschädigung ist im Gesetz nicht geregelt. Es ist lediglich bestimmt, dass die Entschädigung nach Art. 14a LKrO und die weitere Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG zusammen nicht mehr betragen darf als die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 KWBG).

Der Gesetzgeber überlässt es also dem Kreistag, die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Dabei ist als Maßstab die besondere Inanspruchnahme durch die Tätigkeit als kommunaler Wahlbeamter zu berücksichtigen.

Die Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats hat in der Wahlperiode 2014/2020 zum Schluss 1.509,71 € betragen. Daneben wird im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von derzeit 112,17 € gezahlt. Diese Pauschale wird unbeschadet § 44 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse ab dem 1. Tag der tatsächlichen Vertretung pro Arbeitstag gewährt. Gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG festgesetzten Entschädigungen. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

Die Höhe der Entschädigungen des gewählten Stellvertreters des Landrats wird durch Beschluss des Kreistages festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Beamten ergehen muss (Art. 53 Abs. 1 i. V. m. Art. 54 Abs. 1 KWBG; Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO).

Außerdem besteht ein Rechtsanspruch auf eine jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG. Nach Art. 56 KWBG werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet, mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

Über die Festsetzung der Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats entscheidet der Kreistag (Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO).

Im Falle von drei weiteren bestellten Stellvertretern des Landrats, wird vorgeschlagen, die monatliche Entschädigung für den gewählten Stellvertreter auf 1.400,- € und die Vertretungspauschale ab dem ersten Tag der Vertretung auf 115,- € festzusetzen.

Der gewählte Stellvertreter ist bei Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt persönlich Beteiligter i. S. d. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO und damit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der gewählte Stellvertreter des Landrats erhält für die besondere Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter im Sinne des Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) ab 01.05.2020 folgende Leistungen:
 - 1.1. Es wird eine Entschädigung in Höhe von monatlich 1.400,- € im Voraus gewährt.
 - 1.2. Neben der monatlichen Entschädigung nach Nr. 1.1. erhält der gewählte Stellvertreter des Landrats im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 115,- € ab dem 1. Tag der Vertretung.
 - 1.3. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Entschädigung nach Nr. 1.1. und Nr. 1.2.
Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.
2. Darüber hinaus wird eine jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG gezahlt.
3. Reisekosten werden gemäß Art. 56 KWBG nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet.
4. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, das Einvernehmen mit dem gewählten Stellvertreter des Landrats über die Festsetzung seiner Entschädigung herbeizuführen.

einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 59 Persönlich beteiligt 1

Kreisrat Helmut Plenk ist gem. Art. 43 Abs. 1 LKrO persönlich Beteiligter bei diesem Beschluss und damit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7 Festsetzung der Entschädigung für die bestellten Stellvertreter des Landrats

Die Höhe der Entschädigung für die weiteren Stellvertreter des Landrats ist im Gesetz nicht geregelt. In der Wahlperiode 2014/2020 hat der erste weitere Stellvertreter zum Schluss 696,79 € monatlich und der zweite weitere Stellvertreter 406,45 € monatlich erhalten. Diese Entschädigung wurde entsprechend der Veränderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A angepasst. Über die Festsetzung kann der Kreistag entscheiden.

Im Übrigen steht es im Ermessen des Kreistages, ob eine jährliche Sonderzahlung nach dem Bayer. Sonderzahlungsgesetz gezahlt wird (bisher nicht der Fall).

Reisekosten wurden den bestellten Stellvertretern in analoger Anwendung des Art. 56 KWBG nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes gezahlt.

Es wird vorgeschlagen, dem ersten weiteren Stellvertreter eine monatliche Entschädigung i. H. v. 600,- € und dem zweiten weiteren Stellvertreter eine monatliche Entschädigung von 400,- € sowie dem dritten bestellten Stellvertreter (im Bedarfsfall soweit dieser eingerichtet wird/siehe Tagesordnungspunkt 4) eine monatliche Entschädigung von 300,- € im Voraus zukommen zu lassen. Bezüglich der Vertretungspauschale soll analog des gewählten Stellvertreters ebenfalls 115,- € ab dem 1. Tag der Vertretung gezahlt werden. Die Dynamisierung erfolgt entsprechend den Regelungen des gewählten Stellvertreters.

Die bestellten Stellvertreter sind bei Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt persönlich Beteiligte i. S. d. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO und damit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der erste weitere Stellvertreter des Landrats erhält ab 01.05.2020 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 600,- € im Voraus.
2. Der zweite weitere Stellvertreter des Landrats erhält ab 01.05.2020 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400,- € im Voraus.
3. Der dritte weitere Stellvertreter des Landrats erhält ab 01.05.2020 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,- € im Voraus.
4. Neben der monatlichen Entschädigung erhalten die weiteren Stellvertreter des Landrats im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 115,- € ab dem 1. Tag der Vertretung.
 - 4.1. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Entschädigungen nach Nrn. 1 – 3 und 4 – bei unterschiedlichen Änderungen gilt der für die Besoldungsgruppe A maßgebliche Vomhundertsatz.
 - 4.2. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt unter entsprechender Anwendung des Art. 56 KWBG i. V. m. dem Bayerischen Reisekostengesetz.

einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 59 Persönlich beteiligt 3

Die Kreisräte Brandl, Dr. Raith und Rankl sind gem. Art. 43 Abs. 1 LKrO persönlich Beteiligte bei diesem Beschluss und damit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Nach Art. 40 Abs. 1 LKrO gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung.

Sie enthält die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Kreistages und seiner Ausschüsse und stellt damit die Basis der Gremienarbeit des Landkreises dar. Insbesondere werden dabei beispielsweise Bestimmungen über Form und Frist der Ladung zu den Sitzungen, Zuständigkeiten der Landkreisorgane, aber auch Rechte und Pflichten der Kreisräte geregelt.

Bei den Änderungen im Vergleich zur zuletzt geltenden Fassung handelt es sich im Wesentlichen um klarstellende Angleichungen an die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags.

Aufgrund der Erfahrungen in der Corona-Krise soll im Katastrophenfall der Kreisausschuss die Aufgaben des Kreistags als sog. Ferienausschuss in analoger Anwendung des Art. 32 Abs. 4 GO wahrnehmen können – soweit dies aufgrund der Art der Katastrophe erforderlich ist. Eine entsprechende Formulierung wurde in § 31 Abs. 2 GeschO getroffen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Für die Wahlperiode 2020 – 2026 gibt sich der Kreistag des Landkreises Regen folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung

(Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.)

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
(einschließlich Werkausschuss)
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

- § 38 Zuständigkeit des Landrats
- § 39 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 44 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. Teil Schlussbestimmung

- § 46 In Kraft treten

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Regen

Der Kreistag des Landkreises Regen erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
 5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines Kreistagsmitglieds voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der

Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Regen besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Re-

debeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil Geschäftsgang

§ 15 Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisträte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Ladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.
- (3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (4) Die Ladung hat den Kreisträten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 2. einfache Sachanträge wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (Art. 21 LKrO),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend u. stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden

§ 22

Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 **Abstimmung**

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

§ 25 **Anfragen**

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 **Niederschrift**

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7).
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
 6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Sparkasse Regen-Viechtach
 - b) Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Viechtach (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO)
 7. Die Bestellung der übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter des Verwaltungsrats des selbständigen Kommunalunternehmens der Kreiskrankenhäuser Zwiesel und Viechtach, Anstalt des öffentlichen Rechts.
 8. Die Entscheidung über die Ausgliederung von Betriebsteilen aus dem Selbständigen Kommunalunternehmen der Kreiskrankenhäuser Zwiesel und Viechtach, Anstalt des öffentlichen Rechts.
 9. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Kreisbeamten ab Besoldungsgruppe A 13.
Ferner Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der vergleichbaren Beschäftigten; § 38 Abs. 7 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
 10. Die Erteilung der Zustimmung zu Baumaßnahmen für die im Eigentum des Landkreises stehenden Kreiskrankenhäuser Zwiesel und Viechtach, sofern die Baukosten 2 Mio. Euro übersteigen (§ 6 Abs. 3 UAbs. 2 Satz 1 des Pachtvertrages); im Übrigen entscheidet der Kreisausschuss.
 11. Die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten/Projekte des Landkreises (einschl. seiner Mehrheitsbeteiligungen, soweit diese Mitwirkung in den jeweiligen Unternehmenssitzungen zugelassen ist) oder über haushaltswirksame Maßnahmenbeschlüsse (z. B. Gebäudesanierungen, Straßenbaumaßnahmen) mit einem jeweils zu erwartenden Kostenvolumen von mehr als 2 Mio. Euro. Die nachfolgende projektbezogene Umsetzung verbleibt in der Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses. Nr. 10 bleibt davon unberührt.

- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.
- (3) Der Kreisausschuss kann im Falle eines nach Art. 4 BayKSG festgestellten Katastrophenfalles und sofern es die konkreten Umstände der Katastrophe (z.B. Ausgangsbeschränkungen oder Kontaktbeschränkungen etc.) erforderlich machen, als Ferienausschuss i.S.d. Art. 32 Abs. 4 GO in analoger Anwendung fungieren. Dem Kreisausschuss stehen in diesem Falle die vollen Kompetenzen des Kreistags und der weiteren beschließenden Ausschüsse, mit Ausnahme der Wahrnehmung von Aufgaben von sondergesetzlichen Ausschüssen, zu. § 29 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Landrat. Die Kreisräte sind entsprechend darüber zu informieren.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Kreistagswahl auf die Vorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind.
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 8 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter,
- h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse:

- (1) Der Kreistag bestellt weiter als beschließende Ausschüsse:
 1. Einen Schul- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Landrat und 12 Kreisräten. Der Ausschuss ist zuständig für alle Fragen der Schulen, für die der Landkreis Sachaufwandsträger ist, sowie für den Vollzug des Einzelplanes 3 des Landkreishaushalts, ausgenommen Unterabschnitt 3600 (Naturschutz und Landschaftspflege); unberührt bleibt die Zuständigkeit des Kreisausschusses in Personalangelegenheiten.
 2. Einen Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen, bestehend aus dem Landrat und 12 Kreisräten.

Der Ausschuss ist zuständig für den Vollzug des Unterabschnitts 3600 des Kreishaushalts, für Fragen der Kreisstraßen, ausgenommen Personalangelegenheiten des Kreisstraßenpersonals, der Nahverkehrsplanung, der Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Tourismus, sowie für Fragen der Abfallbeseitigung, soweit die Zuständigkeit nicht nach Art. 4 Abs. 1 Bayer. Abfallbeseitigungsgesetz i.V. mit Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auf den Zweckverband „Abfallwirtschaft Donau-Wald“ übergegangen ist und für Umweltfragen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben im Sinne des Art. 37 Landkreisordnung handelt.

- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

§ 38 Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

- (7) Dem Landrat werden die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten des Landkreises im folgenden Umfang übertragen (Art. 38 Abs. 1 Satz 3, 34 Abs. 2 LKrO):
- Ernennung, Regel-Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Kreisbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 11.
Ferner Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der vergleichbaren Beschäftigten
 - Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung aller Beschäftigten, die unter den Tarifvertrag „Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“ fallen
 - Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - Abschluss von Auflösungsverträgen,
 - Abschluss von Praktikantenverträgen,
 - Entscheidungen in beamten- und besoldungsrechtlichen Fragen, für die die Oberste Dienstbehörde zuständig und eine Übertragung zugelassen ist.

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000,-- Euro, die Vergabe von Aufträgen ohne Wertgrenze, bei denen eine Ausschreibung nach den Vorschriften des Vergaberechts erfolgte, deren Kosten im Haushalt enthalten sind und die Vergabe zweifelsfrei möglich ist. Der Kreistag oder der zuständige Ausschuss ist in diesem Fall in der darauffolgenden Sitzung zu informieren,

3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Niederschlagung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 10.000 Euro,
 4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenerhöhungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-Euro, höchstens aber 30 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
 5. die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 10.000 Euro nicht übersteigt.
 6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2000,- € nicht übersteigen, sowie bei regulären Mittelvergaben aus Erträgen der Erwin-und-Gretel-Eisch-Stiftung bis zu 5.000,- €.
 7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung und erhält insoweit auch die Bewirtschaftungsbefugnis. Werden im Haushaltsplan Ausgabemittel sowohl der Höhe, als auch der Zuordnung nach eindeutig festgelegt, erhält der Landrat dafür die Bewirtschaftungsbefugnis in unbegrenzter Höhe.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berech-

tigt, bis zur Höhe von 10.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44 Stellvertreter des Landrats

- (1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 5 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei wiederum dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter,
 - b) im Übrigen der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Regen, 05.05.2020

Rita Röhrl
Landrätin

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 9 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

In der sogenannten Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts (auch Hauptsatzung genannt), welche eine Satzung im Sinne des Art. 17 LKrO darstellt, werden die grundlegenden Institutionen des Landkreises festgelegt.

So werden insbesondere Regelungen getroffen zu:

- Art und Größe der Ausschüsse
- Anzahl der Stellvertreter des Landrats
- Entschädigungen für Kreisräte, die Stellvertreter des Landrats sowie für Inhaber kommunaler Ehrenämter

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag erlässt rückwirkend zum 01.05.2020 in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage) die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.
2. Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 07.05.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2018, aufgehoben.
3. Die Satzung ist von Frau Landrätin Röhrl auszufertigen und im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

Aufgrund Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Regen folgende

Satzung:¹

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten.

§ 2

- (1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
 - b) den Schul- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
 - c) den Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt – und Tourismusfragen, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Kreisräten, von denen einer vom Kreistag zum Vorsitzenden bestimmt wird.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Kreistag selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Kreistages.
- (3) Sondergesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (z.B. Jugendhilfeausschuss) werden vom Kreistag den jeweiligen Gesetzen entsprechend gebildet.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

- (1) Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von

¹ Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

80,- €. Sofern die Ladung und Bereitstellung von Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform gewünscht wird, reduziert sich diese Entschädigung auf monatlich 60,- €.

Darüber hinaus wird für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und an Fraktionsführerbesprechungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- € gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die im Zusammenhang mit den Sitzungen anfallenden Reisekosten (Fahrtkosten, Auslagen usw.) abgegolten.

(3) Ferner erhalten die Kreisräte für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellte und Arbeiter den nachgewiesenen Verdienstaussfall,
2. selbständig Tätige eine Verdienstaussfallentschädigung von 30,- € je Sitzung,
3. Personen, die keine Ansprüche nach Nr. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachhohlen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Entschädigung von 30,- € je Sitzung.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Absatz 2 Satz 3 gilt auch

- a) bei Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Wählergruppen mit mindestens zwei Kreistagsmitgliedern je Haushaltsjahr, wenn nicht am gleichen Tag eine Sitzung des Kreistages stattfindet;
- b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften (z.B. Teilnahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen) im Landkreis, im Auftrag der zuständigen Kreisorgane.

(5) Die Kreisräte erhalten für eine Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Landkreises Regen Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Darüber hinaus erhalten die Fraktions-/Gruppensprecher für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung staffelt sich nach der Zahl der Mitglieder der Fraktion/Gruppe. Sie beträgt bei

2 - 5 Mitgliedern:	75,- € monatlich
6 - 10 Mitgliedern:	100,- € monatlich
11 - 20 Mitgliedern:	125,- € monatlich
bei mehr als 20 Mitgliedern:	150,- € monatlich

(7) Zur Bestreitung des sachlichen und personellen Aufwands, der den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen im Rahmen ihrer Arbeit für die Vertretungsorgane des Landkreises entsteht, erhält jede dieser Parteien und Wählergruppen einen pauschalen Zuschuss von 100,- € je Kreistagsmitglied und Haushaltsjahr.

§ 4

(1) Die Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt für

den Kreisheimatpfleger	mtl. 500,- €
den Kreissportbeauftragten	mtl. 350,- €
den Leiter des Medienzentrums	mtl. 600,- €
den Seniorenbeauftragten	mtl. 250,- €
den Behindertenbeauftragten	mtl. 250,- €

(3) Mit der Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Dienstreisegenehmigung des Landratsamtes außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 5

Die Vorschriften des § 3 Abs. 5 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind und kein kommunales Ehrenamt im Sinne des § 4 ausüben, entsprechend. Ausgenommen sind Tätigkeiten für deren Entschädigung sondergesetzliche Regelungen bestehen (z.B. Ausübung eines Amtes zum Vollzug des Landkreiswahlgesetzes, des Bayer. Jagdgesetzes, des Bundesbaugesetzes, des Naturschutzgesetzes udgl.).

§ 6

Kreisräte, Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Sachschadensrichtlinien für Staatsbedienstete in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Schaden nicht durch eine private oder gesetzliche Versicherung gedeckt ist und keine Ersatzansprüche privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur gegen Dritte bestehen. Der Landkreis schließt für die Mitglieder des Kreistages eine sogenannte Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ab.

§ 7

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit nicht § 2 Abs. 1 etwas anderes bestimmt, sowie Leiter der Kreisverwaltung (Art. 33, 34 LKrO). Er ist Beamter auf Zeit (Art. 31 LKrO).
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Stellvertreter des Landrats in geheimer Wahl. Der gewählte Stellvertreter ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 LKrO)
- (3) Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte bis zu 3 weitere Vertreter des Landrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss. Die bestellten Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Reihenfolge der Stellvertretung regelt der Kreistag in seiner Geschäftsordnung (Art. 40 LKrO).

§ 8

- (1) Der gewählte Stellvertreter erhält im Voraus eine Entschädigung in Höhe von monatlich 1.400,- €.

Neben der monatlichen Entschädigung erhält der gewählte Stellvertreter des Landrats im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 115,- € ab dem 1. Tag der Vertretung. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die monatliche Entschädigung und die Tagespauschale.

Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

Darüber hinaus wird eine jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG gezahlt. Reisekosten werden gemäß Art. 56 KWBG nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

- (2) Der 1. bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 600,- € im Voraus, der 2. bestellte weitere Vertreter eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400,- € im Voraus und der 3. bestellte weitere Vertreter erhält eine Entschädigung in Höhe von 300,- € im Voraus.

Neben der monatlichen Entschädigung wird für die weiteren Vertreter im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 115,- € ab dem 1. Tag der Vertretung gezahlt. Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung und der Tagespauschale sowie die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

- (3) Der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes erhält eine monatliche Entschädigung von 180,- €

Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

§ 9

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 07.05.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2018, außer Kraft.

Regen, den 05.05.2020
Landkreis Regen

Röhl
Landrätin

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 10 Bildung eines Kreisausschusses

Die Bestellung des Kreisausschusses erfolgt gem. Art. 27 LKrO. Der Kreisausschuss setzt sich beim Landkreis Regen aufgrund dessen Einwohnerzahl aus 12 Kreisräten sowie dem Landrat zusammen, Art. 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LKrO).

Der Kreisausschuss ist neben dem Kreistag das wichtigste Vertretungsorgan des Landkreises. Seine Bildung als ständiger Ausschuss ist durch Art. 26 LKrO zwingend vorgeschrieben. Der Kreisausschuss wird vom Kreistag bestellt (Art. 26 Satz 1, Art 30 Abs. 1 Nr. 10 LKrO). Er bereitet die Verhandlungen des Kreistages vor und erledigt an seiner Stelle die ihm vom Kreistag übertragenen Angelegenheiten.

Die zwölf Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Ferner ist für jedes Mitglied ein namentlich bestimmter Vertreter zu bestellen.

Bei der Bestellung der Mitglieder ist dem sogenannten Gebot der Spiegelbildlichkeit Rechnung zu tragen, d. h. der Kreisausschuss muss (wie die weiteren Ausschüsse nach Art. 29 LKrO) ein verkleinertes Spiegelbild des Kreistages darstellen, worin die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten werden, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO. Der Kreistag ist bei der Bestellung der Mitglieder an die Vorschläge der Parteien bzw. Wählergruppen gebunden (Art. 27 Abs. 2 Satz 4 LKrO). Es können nur so viele Kreisräte vorgeschlagen werden, wie den Fraktionen aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreistag Sitze im Kreisausschuss zustehen.

Nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ergibt sich bei einer Ausschussgröße von 12 Mitgliedern folgende Sitzverteilung:

CSU:	4 Sitze
Grüne:	1 Sitz
AfD:	1 Sitz
GFW:	1 Sitz
UA/FW:	2 Sitze
SPD:	2 Sitze
ÖDP:	1 Sitz

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Zu Mitgliedern des Kreisausschusses werden bestellt:

Partei/Wählergruppe	Mitglied	Vertreter
CSU	Dr. Raith Ronny	Haase Harald
	Dr. Zettner Elisabeth	Schedlbauer Edwin
	Dr. Ebner Stefan	Brunner Helmut
	Menigat Gerti*	Pfeffer Elisabeth*
GRÜNE	Weiß Siegrid	Schlüter Jens
FW/Unabhängige	Schmidt Heinrich	Eckl Andreas
	Greil Hans	Preuß Herbert
AfD	Müller Johann	Seidl Thomas
SPD	Kroner Andreas	Graßl Daniel
	Schreiner Herbert	Muhr Robert
GFW	Rankl Werner	Oswald Ilse
ÖDP	Iglhaut Günther	Pledl Aloisia

*eigentlich CSU jedoch von der CSU intern an die IG Frauen abgegeben

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 11 Bildung der weiteren Ausschüsse

Nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO kann der Kreistag neben dem Kreisausschuss im Bedarfsfall weitere vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden. Während der Kreisausschuss nach Art. 27 LKrO wegen der über 75.000 bis 150.000 liegenden Zahl der Landkreiseinwohner 12 Mitglieder haben muss, kann für die weiteren Ausschüsse eine davon abweichende Mitgliederzahl vom Kreistag festgesetzt werden.

Die bisherige Regelung, dass die weiteren Ausschüsse als beschließende Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte aus diesem Grund beibehalten werden. Die Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse sind in § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung festgelegt.

Zur Gewährleistung einer effizienten Zuarbeit zum und zur Entlastung des Kreistags sollen daher

- der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen und
- der Schul- und Kulturausschuss

des Landkreises Regen mit jeweils zwölf Kreisräten als Mitgliedern sowie dem Landrat als Vorsitzenden gebildet werden.

Auch hier ist der Kreistag an das Vorschlagsrecht der Fraktionen gebunden. Bzgl. der Sitzverteilung ergeben sich bei ebenfalls 12 Mitgliedern keine Unterschiede zur Sitzverteilung beim Kreisausschuss.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag bestellt neben dem Kreisausschuss weiter folgende beschließende Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen
 - b) Schul- und Kulturausschuss.
2. Die weiteren Ausschüsse bestehen aus der Landrätin als Vorsitzender und 12 Kreisräten.
3. Zu Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen werden bestellt:

Partei/Wählergruppe	Mitglied	Vertreter
CSU	Zellner Katharina	Zens Patrick
	Brunner Helmut	Nistler Birgit
	Stoiber Wolfgang	Wittmann Franz
	Pfeffer Elisabeth	Menigat Gerti
GRÜNE	Schlüter Jens	Bauernfeind Eva
FW/Unabhängige	Eckl Andreas	Alt Anton
	Schmidt Heinrich	Preuß Herbert
AfD	Lippl Martin	Markus Zitzelsperger
SPD	Graßl Daniel	Muhr Robert
	Schreder Fritz	Brandl Hermann
GFW	Nirschl Walter	Laschinger Sabrina
ÖDP	Iglhaut Günther	Pledl Aloisia

4. Zu Mitgliedern des Schul- und Kulturausschusses werden bestellt:

Partei/Wählergruppe	Mitglied	Vertreter
CSU	Wittmann Franz	Dr. Pangerl Robert
	Keilhofer Hermann	Zellner Katharina
	Hannes Alexander	Dr. Zettner Elisabeth
	Nistler Birgit	Haas Christine
GRÜNE	Bauernfeind Eva	Dr. Werner Egid
FW/Unabhängige	Müller Monika	Wittenzellner Gaby
	Alt Anton	Schmidt Heinrich
AfD	Müller Johann	Vornehm Max
SPD	Muhr Robert	Graßl Daniel
	Schreder Fritz	Kroner Andreas
GFW	Oswald Ilse	Kreuzer Christine
ÖDP	Pledl Aloisia	Iglhaut Günther

5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes und den Jugendhilfeausschuss wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages (Art. 17 Abs. 1 AGSG), der für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages zu bilden ist.

Er besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern (Art. 18, 19 AGSG). Die Zahl der **stimmberechtigten** Mitglieder ist nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 AGSG einschließlich des Vorsitzenden auf 15 beschränkt. Diese haben sich dabei zu verteilen (§ 71 Abs. 1 SGB VIII)

- a) mit **drei Fünfteln** des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages (**oder** von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)
- b) mit **zwei Fünfteln** des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden, Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG). Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreistages (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

Die Geschäftsordnung 2014/2020 hatte in § 34 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehen, dass sich der **3/5-Anteil** zusammensetzt aus

- dem Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied als Vorsitzenden und
- acht Mitgliedern des Kreistages

sowie der **2/5-Anteil** zusammensetzt aus

- sechs vom Kreistag gewählten Frauen und Männern aus den im Landkreis wirkenden anerkannten Jugend- und Wohlfahrtsverbänden.

Die Verwaltung schlägt vor, dieses System auch für die Wahlperiode 2020/2026 beizubehalten.

Für die Berufung der Mitglieder des Kreistages in den Jugendhilfeausschuss gelten gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2 AGSG die Bestimmungen des Art. 27 Abs. 2 und 3 LKrO, d. h., dass der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen hat. Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen würden danach (bei 8 Mitgliedern) folgende Ausschusssitze erhalten:

CSU 3 Sitze, SPD 1 Sitz, GFW 1 Sitz, Unabhängige 1 Sitz, Grüne 1 Sitz, AfD 1 Sitz.

Die geltende Rechtslage geht davon aus, dass die stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der aus der Mitte des Kreistages von den Fraktionen und Wählergruppen zu benennenden Kreisräte, grundsätzlich durch Wahl ermittelt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 AGSG). Nach Art. 45 Abs. 3 LKrO werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine spezial-gesetzliche Regelung eine Abweichung von Art. 45 Abs. 3 LKrO ausdrücklich zulässt. Diese Spezialnorm ist in Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG verankert, weil **§ 4 der Satzung des Kreisjugendamtes** eine Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses **in offener Abstimmung vorsieht**.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes hat in der Zwischenzeit **Vorschläge** für die nach § 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Geschäftsordnung zu bestellenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorgelegt.

Darüber hinaus sind nach Art. 19 AGSG **beratende** Mitglieder

- a) der Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbereich zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter,
- h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß der Satzung des Kreisjugendamtes durch Beschluss des Kreistags bestellt:

a) Als Vertreter des Kreistags werden bestellt:

Partei/Wählergruppe	Mitglied	Vertreter
CSU	Zens Patrick	Haller Joachim
	Hannes Alexander	Stoiber Wolfgang
	Haas Christine	Nistler Birgit
GRÜNE	Herzog Nicole	Bauernfeind Eva
FW/Unabhängige	Wittenzellner Gaby	Alt Anton
AfD	Zitzelsperger Markus	Lippl Martin
SPD	Bruckner Georg	Kurz Markus
GFW	Laschinger Sabrina	Kreuzer Christine

b) Zusätzlich werden folgende stimmberechtigte Mitglieder als Vertreter der freien Jugendhilfe bestellt:

Vorschlag des Kreisjugendrings (in Abstimmung mit den Jugendverbänden)

Mitglied	Vertreter/in
Löffler Thomas, 1. Vorsitzender KJR Marktplatz 16, 94239 Ruhmannsfelden	Sauerteig Matthias, St.-Johann-Ring 26, 94209 Regen
Hutterer Monika, Höfing Str. 8, 94244 Geiersthal	Schreiner Kathrin, Ortsstraße 7 A, Habischried, 94253 Bischofsmais

Vorschlag des Kreis-Caritasverbandes Regen

Mitglied	Vertreter/in
Arend Günther, Vorstand Kreis-Caritasverband Regen e.V., Pfleiggasse 8, 94209 Regen	Stich Tanja, Leiterin BBW Marienheim Regen, Auweg 4, 94258 Frauenau

Vorschlag des Bayer. Roten Kreuzes, Kreisverband Regen

Mitglied	Vertreter/in
Weiderer Michael, Bayer. Rotes Kreuz Zwieselauer Str. 3, 94227 Lindberg	Brunner Markus, Bayer. Rotes Kreuz Kronbergweg 20, 94249 Bodenmais

Vorschlag des Kreisverbandes Regen der Arbeiterwohlfahrt

Mitglied	Vertreter/in
Lettenmaier Andreas AWO Kreisgeschäftsführer, Karl-Herold-Str. 9, 94227 Zwiesel	König Martina Vorstand AWO-Kreisverband e.V., Stormberger Straße 23, 94227 Zwiesel

Vorschlag der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Regen e. V.

Mitglied	Vertreter/in
Fischer Jochen, Geschäftsführer Lebenshilfe, Parkstraße 4, 94209 Regen	Naegeli Anton, Gesamtleitung des heilpädagogischen Zentrums Schweinhütt der Lebenshilfe e. V. Am Sonnenhügel 1, 94259 Kirchberg i. W.

2. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass von den vorschlagsberechtigten Stellen als weitere **beratende** Mitglieder des Jugendhilfeausschusses benannt wurden:

- 2.1. **Als Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes**
- | Mitglied | Vertreter/in |
|---|--|
| Hackl Martin, Dipl. Sozialpädagoge | Liebl Florian, Dipl. Verwaltungswirt (FH) |
- 2.2. **Als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter**
- | Mitglied | Vertreter/in |
|---|---|
| Keilhofer Andrea, Richterin am Amtsgericht Viechtach (Jugendrichterin) | Berzl Matthias, Richter am Amtsgericht Viechtach (Familienrichter) |
- 2.3. **Aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung**
- | Mitglied | Vertreter/in |
|--|--|
| Wolf Stefan
Schulrat am Staatlichen Schulamt | Ebner Ulrike,
Rektorin am Staatlichen Schulamt |
- 2.4. **Als Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur**
- | Mitglied | Vertreter/in |
|--|--|
| Weinberger Herbert, Berufsberater, Agentur für Arbeit, 94469 Deggendorf | Ebner Johannes, Berufsberater, Agentur für Arbeit, 94469 Deggendorf |

2.5.	Als Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist	
	Mitglied	Vertreter/in
	Sterl Sonja, Dipl. Sozialpädagogin (FH), Einrichtungsleitung - Erziehungs-, Jugend und Familienberatung, Pfleoggasse 8, 94209 Regen	Bauer Alexandra, Dipl. Psychologin, Erzie- hungs-, Jugend und Familienberatung, Pflleggas- se 8, 94209 Regen
2.6.	Als die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte	
	Mitglied	Vertreter/in
	entfällt	
2.7.	Als Polizeibeamter/Polizeibeamtin	
	Mitglied	Vertreter/in
	Potrykus Stefan, EHPK, Leiter der Polizei- inspektion Regen	Leutsch Rainer, EPHK, Leiter der Polizeiin- spektion Zwiesel
2.8.	Als Vorsitzender des Kreisjugendringes, sofern dieser nicht bereits als stimmberechtig- tes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört.	
	Mitglied	Vertreter/in
	bereits vorgeschlagen als stimmberechtigtes Mitglied	
2.9.	Als Vertreter der Katholischen Kirche	
	Mitglied	Vertreter/in
	Artinger Andreas Pfarrvikar Bürgerholz 14, 94209 Regen	Stelzer Anja, Jugendreferentin an der kath. Jugendstelle Deggendorf, Detterstraße 35, 94469 Deggendorf
2.10.	Als Vertreter der Evangelischen Kirche	
	Mitglied	Vertreter/in
	Pfarrer Hermann Heiko, Dr.-Schott-Str. 45, 94227 Zwiesel	Keilhauer Susanne, Dr.-Schott-Str. 47, 94227 Zwiesel

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 13	Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses und Bestellung eines Vorsitzen- den und Stellvertreters
---------------	---

Nach Art. 89 Abs. 2 LKrO bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsaus-
schuss.

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch die Landkreisordnung nicht bindend festgelegt. Sie
bestimmt lediglich, dass der Ausschuss aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern
besteht. Innerhalb dieses Rahmens kann der Kreistag die Zahl der Ausschussmitglieder selbst
bestimmen.

Art. 33 Satz 1 LKrO, wonach der Landrat den Vorsitz in den Ausschüssen führt, findet auf den
Rechnungsprüfungsausschuss keine Anwendung. Der Vorsitzende muss vielmehr vom Kreistag
aus der Mitte der Ausschussmitglieder bestimmt werden (Art. 89 Abs. 2 LKrO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte bisher sieben Mitglieder.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

Art.27 Abs. 2 und 3 LKrO, wonach bei der Besetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen ist, gilt für den Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu, an deren Vorschlag der Kreistag gebunden ist (Art. 27 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

Nach § 2 Abs. 1 lit. d der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 7 Mitgliedern, von denen ein Mitglied zum Vorsitzenden bestimmt wird.

Bei 7 Mitgliedern ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CSU – 2 Sitze, Grüne – 1 Sitz, FW/Unabhängige – 1 Sitz, AfD – 1 Sitz, SPD – 1 Sitz, GFW – 1 Sitz.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1 Zu Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses werden bestellt:

Partei/Wählergruppe	Mitglied	Vertreter
CSU	Haller Joachim	Probst Egon
	Zens Patrick	Pfeffer Elisabeth
GRÜNE	Dr. Werner Egid	Schlüter Jens
FW/Unabhängige	Preuß Herbert	Wittenzellner Gaby
AfD	Seidl Thomas	Vornehm Christine
SPD	Muhr Robert	Schreiner Herbert
GFW	Kreuzer Eberhard	Nirschl Walter

2. Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird bestellt: Eberhard Kreuzer

3. Ist der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert, so übernimmt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss als Vertreter: Dr. Werner Egid

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 14	Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW)
---------------	---

Der Landkreis Regen ist Mitglied des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald.

Organe des Zweckverbandes sind nach § 5 Verbandssatzung:

- die Verbandsversammlung
- der Werkausschuss
- der Verbandsvorsitzende
- die Werkleitung.

Durch den Landkreis Regen sind vier Verbandsräte in die Verbandsversammlung zu entsenden (§ 7 Abs. 1 Verbandssatzung).

Der Landrat ist kraft seines Amtes Verbandsrat (§ 7 Abs. 2 Verbandssatzung), so dass noch drei weitere Verbandsräte zu bestellen sind. Für jeden weiteren Verbandsrat ist außerdem ein Stellvertreter zu benennen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Verbandssatzung), während der Landrat bei Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten wird. Der Stellvertreter des Landrats kann somit nicht als weiterer Verbandsrat bestellt werden.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag bestellt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Verbandssatzung).

Verbandsräte können nicht sein:

- Beamte und hauptberufliche Angestellte des Zweckverbandes
- Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Zweckverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt
- Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befasst sind, ausgenommen die für die Stellvertretung des Landrats gewählte Person.

Zu Verbandsräten können auch Personen bestellt werden, die nicht dem Kreistag angehören.

Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und der Stellvertreter beträgt sechs Jahre, abweichend davon endet die Amtszeit bei Kreistagsmitgliedern mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft (§ 7 Abs. 4 der Satzung).

Die weiteren Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe in einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes festgesetzt wird.

Nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ergibt sich für die Verbandsräte des Landkreises Regen folgende Sitzverteilung:

CSU – 1 Sitz, SPD – 1 Sitz, Unabhängige – 1 Sitz.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Regen entsendet

Fraktion	Verbandsrat/rätin	Vertreter/in
CSU	Brunner Helmut	Haase Harald
SPD	Schaller Michael	Muhr Erich
Unabhängige	Schmidt Heinrich	Eckl Andreas

als weitere Verbandsräte (neben Frau Landrätin Röhl) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 15 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Der Landkreis Regen ist Mitglied des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling. Der Zweckverband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben nach dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und dem Fleischhygienegesetz.

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende
- die Werkleitung
- der Werkausschuss.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten (§ 7 Abs. 1 Verbandssatzung).

Nach § 7 Abs. 2 Verbandssatzung entsenden die Landkreise und kreisfreien Städte je einen, der Zweckverband Scheuermühle drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Verbandsräte sind kraft Gesetzes die jeweiligen Landräte, Oberbürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter.

Mit deren Zustimmung können die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder auch andere Personen bestellen (sog. gekorene Verbandsräte) (§ 7 Abs. 2 Satz 4 Verbandssatzung). Für diese Fälle ist zwingend vorgeschrieben, gleichzeitig einen Vertreter zu berufen.

Für den Landkreis Regen soll es bei der satzungsgemäßen Regelung verbleiben und die Landrätin als Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling entsandt werden.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Regen entsendet entsprechend der Satzung des Zweckverbandes **Landrätin Rita Röhrl** als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 16 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing

Der Landkreis Regen ist Mitglied im Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing.

Der Verband hat nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung die Aufgabe, den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayer. Gesetzes über den Rettungsdienst und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen, eine Integrierte Leitstelle zu errichten und ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende (§ 5 Verbandssatzung).

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten (§ 6 Abs. 1 Verbandssatzung).

Ein Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes sowie durch die übrigen Verbandsräte vertreten. Mit Zustimmung der Landräte und ihrer gewählten Stellvertreter kann ein Landkreis auch eine andere Person als den Landrat bestellen (§ 6 Abs 2 Satz 1 und 2 Verbandssatzung).

Die Zahl der übrigen Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Gebietes, wobei je angefangene 25.000 Einwohner ein Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung).

Der Landkreis Regen hat somit neben dem Landrat **vier Verbandsräte und ihre Stellvertreter** zu bestellen.

Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind durch Beschluss des Kreistages zu bestellen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung).

Zu Verbandsräten können auch Personen bestellt werden, die nicht dem Kreistag angehören.

Die Bestellung der Verbandsräte erfolgt für die Wahlperiode 2020/2026, wenn Mitglieder des Kreistages entsandt werden, ansonsten für die Dauer von sechs Jahren (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig (§ 11 der Satzung). Sie erhalten eine Entschädigung nach der durch den Zweckverband erlassenen Entschädigungssatzung.

Nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ergibt sich für den Landkreis folgende Sitzverteilung:

CSU 1 Sitz, SPD – 1 Sitz, GFW – 1 Sitz, UA – 1 Sitz.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

In die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing“ werden neben der Landrätin als weitere Verbandsräte entsandt:

Fraktion	Verbandsrat/rätin:	Vertreter/in:
CSU	Keilhofer Hermann	Dr. Raith Ronny
SPD	Schedlbauer Edwin*	Dr. Werner Egid*
Unabhängige	Wittenzellner Gaby	Müller Monika
GFW	Nirschl Walter	Laschinger Sabrina

*Sitze freiwillig von SPD abgegeben

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 17 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Sparkasse Regen-Viechtach

Der Landkreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Sparkasse Regen-Viechtach“. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von den früheren Landkreisen Regen und Viechtach betriebenen Kreissparkassen fortzuführen.

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus elf Verbandsräten (§ 4 Abs. 1 Zweckverbandssatzung). Dabei entsenden

- der Landkreis Regen acht Verbandsräte
- die Stadt Regen einen Verbandsrat
- die Stadt Viechtach einen Verbandsrat
- die Stadt Zwiesel einen Verbandsrat.

Verbandsvorsitzender ist der Landrat kraft seines Amtes (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Zweckverbandssatzung). Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsräte gewählt, die von der kommunalen Trägerkörperschaft zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt worden sind.

Darüber hinaus **entsendet der Landkreis Regen sieben weitere Verbandsräte in die Verbandsversammlung**. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 der Verbandssatzung müssen vier Verbandsräte und ihre Stellvertreter im Gebiet des ehemaligen Landkreises Regen und vier und ihre

Stellvertreter im Gebiet des ehemaligen Landkreises Viechtach (Gebietsstand vom 30.06.1972) ihren Hauptwohnsitz haben. Dies bedeutet, dass neben der Landrätin **drei** Verbandsräte aus dem Gebiet des Altlandkreises Viechtach und **vier** aus dem Gebiet des früheren Landkreises Regen bestellt werden müssen. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen (§ 4 Abs. 5 Zweckverbandssatzung).

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer:

CSU – 2 Sitze, SPD – 1 Sitz, GFW – 1 Sitz, UA – 1 Sitz, Grüne – 1 Sitz, AfD – 1 Sitz.

Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. (§ 4 Abs. 3 Zweckverbandssatzung).

Zu Verbandsräten und deren Stellvertreter dürfen nur Personen bestellt werden, die die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats einer Sparkasse erfüllen; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes gelten entsprechend (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Zweckverbandssatzung).

Einem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr vom 14.01.2014 zufolge muss die Auswahl der Mitglieder sehr sorgfältig unter strikter Beachtung der gesetzlich normierten persönlichen und fachlichen Gesichtspunkte (Art. 9 u. 10 Sparkassengesetz) erfolgen.

Parteilpolitische Gesichtspunkte oder auch persönliche Rücksichtnahmen müssen hinter dem Erfordernis der sachlichen Eignung zurücktreten. Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO (Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse in den kommunalen Gremien) ist auf den Verwaltungsrat nicht entsprechend anwendbar.

Danach dürfen zwingend nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern. Es ist darauf zu achten, dass Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldinstituten geraten. Die Mitglieder sollen möglichst aus allen Berufsständen kommen.

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen gem. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) nicht sein

- Beamte, Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse,
- Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßigen Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln,
- Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind,
- Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben,
- Personen, die mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand sind.
- Vorstehende Regelungen gelten auch für Personen, die bereits ausgeschieden sind.

Des Weiteren können nach einem Schreiben des Innenministeriums aus dem Jahre 1990 auch Bedienstete der Steuerverwaltung nicht als Verbandsräte bestellt werden, da sie in einen Pflichtenwiderstreit zwischen Steuergeheimnis und Bankgeheimnis geraten.

Die **besondere Wirtschafts- und Sachkunde** ist in der Regel anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist. Sie kann auch angenommen werden, wenn das Mitglied eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsbildung hat und über aktuelle berufliche Erfahrung verfügt.

Von der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde ist auch dann auszugehen, wenn das Mitglied neben seiner Berufsbildung über zusätzliche wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, die sich deutlich vom durchschnittlichen Anforderungsprofil seines Berufsbildes abheben.

Die Wirtschafts- und Sachkunde wird regelmäßig nicht als besonders i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG anzusehen sein, sofern sich wirtschaftliche Fachkenntnisse auf allgemeine, im jeweiligen Berufsbild regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken. Gleiches gilt, sofern wirtschaftliche Fachkenntnisse allein aus einer langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit abgeleitet werden.

Die **Eignung zur Förderung der Sparkasse** erfordert die Unabhängigkeit der Mitglieder von der Sparkasse. Diese Unabhängigkeit setzt voraus, dass keine geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen des zu berufenden Mitglieds zur Sparkasse bestehen, die einen Interessenskonflikt begründen können, die sein Urteilsvermögen beeinflussen könnten. Die Unabhängigkeit ist daher bei Großkunden und insbesondere bei Großkreditnehmern der Sparkasse besonders zu prüfen.

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld (§ 5 Abs. 1 Zweckverbandssatzung).

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Regen entsendet

Fraktion	Verbandsrat/rätin	Vertreter/in
CSU	Probst Egon	Brunner Helmut
	Haller Joachim	Dr. Zettner Elisabeth
SPD	Schreiner Herbert	Schreder Fritz
GFW	Kreuzer Eberhard	Oswald Ilse
Unabhängige	Schmidt Heinrich	Greil Hans
Grüne	Weiß Sigrid	Schlüter Jens
AfD	Müller Johann	Seidl Thomas

als Verbandsräte (neben Frau Landrätin Röhl als geborenes Mitglied) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sparkasse Regen-Viechtach“.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 18	Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Volkshochschule Arberland
---------------	---

Der Landkreis Regen ist Mitglied des kommunalen Zweckverbandes „Volkshochschule Arberland“.

Organe des Zweckverbandes sind (§ 7 Verbandssatzung)

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der Landkreis entsendet dabei **neben dem Landrat** als Verbandsvorsitzenden **12 weitere Verbandsräte**. Der Landrat wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten; für die weiteren Verbandsräte ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen (§ 8 Abs. 1 der Verbandssatzung).

Die neuen Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind durch Beschluss des Kreistages zu bestellen (§ 8 Abs. 1 der Verbandssatzung).

Die Verbandssatzung schreibt nicht vor, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen zu bestellen sind. In der letzten Wahlperiode wurde aber bei der Bestellung der Verbandsräte für die VHS das Hare-Niemeyer-Verfahren angewandt. Die im Kreistag vertretenen Parteien und Gruppen würden danach folgende Sitze in der Verbandsversammlung erhalten:

CSU: 4 Sitze, GRÜNE: 1 Sitz, FW/Unabh.: 2 Sitze, AfD: 1 Sitz, SPD: 2 Sitze, GFW: 1 Sitz, ÖDP: 1 Sitz.

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt (§ 16 Verbandssatzung).

Protokollnotiz: Kreisrat Iglhaut trägt vor, dass die ÖDP Frau Josefa Schmid (FDP) anstelle von ihm als Vertreterin von Frau Aloisia Pledl als Verbandsrätin des Zweckverbandes Volkshochschule Arberland vorschläge.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Regen entsendet

Fraktion	Verbandsrat/rätin	Vertreter/in
CSU	Zellner Katharina	Menigat Gerti
	Stoiber Wolfgang	Wenig Alois
	Schedlbauer Edwin	Dr. Pangerl Robert
	Haas Christine	Haase Harald
SPD	Brandl Hermann	Schaller Michael
	Bruckner Georg	Kurz Markus
GFW	Kreuzer Eberhard	Kreuzer Christine
Unabhängige	Preuß Herbert	Müller Monika
	Eckl Andreas	Greil Hans
Ödp	Pledl Aloisia	Schmid Josefa
Grüne	Schlüter Jens	Bauernfeind Eva
AfD	Zitzelsperger Markus	Vornehm Christine

als Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Arberland“.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 19 Bestellung der Mitglieder für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald

Aufgrund der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern gehört der Landkreis Regen zur Region Donau-Wald (12). Für jede Region ist ein Planungsverband zu bilden.

Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Planungsausschuss
- der Verbandsvorsitzende.

In der Verbandsversammlung wird der Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Landrats durch dessen Stellvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Verbandssatzung).

Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Verbandssatzung).

Der Regionale Planungsverband hat mit Schreiben vom 02.04.2020 mitgeteilt, dass der Landkreis Regen für die Wahlzeit 2020/2026 ein Mitglied für den Planungsausschuss zu benennen hat. Für jedes Mitglied ist außerdem ein Stellvertreter zu bestellen (§ 9 Abs. 3 der Verbandssatzung).

Die Vertreter der Landkreise im Planungsausschuss werden durch die von den Landkreisen entsandten Verbandsräten bestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Verbandssatzung). Der Kreistag kann also die Vertreter des Landkreises nicht selbst bestimmen, sondern lediglich einen Vorschlag einreichen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Verbandssatzung). Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die dem Kreistag nicht angehören.

Der Landkreis Regen war bisher durch Landrätin Röhl und ihren Stellvertreter Willi Killinger im Planungsausschuss vertreten.

Die Mitglieder des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Sie werden für die Teilnahme an Sitzungen und sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten entschädigt (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Verbandssatzung). Im Übrigen wird die Entschädigung der Mitglieder des Planungsausschusses von der Verbandsversammlung durch Satzung geregelt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Regen schlägt

Mitglied	Vertreter/in
Landrätin Rita Röhl	gewählter Stellvertreter der Landrätin

für die Bestellung als Mitglied des Planungsausschusses des regionalen Planungsverbandes Donau-Wald als Vertreter der Gruppe „Landkreise“ vor.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 20 Bestellung eines Beirats für den Nationalpark Bayer. Wald

Nach § 17 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald (GVBl. S 513/1997) wird zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks ein Beirat gebildet.

Den Vorsitz des Beirats führt der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit oder ein von ihm bestellter Vertreter.

Neben dem Vorsitzenden gehören dem Beirat noch weitere Vertreter von Ministerien, Gemeinden, Landkreisen und anderen Organisationen an.

Der Landkreis Regen kann einen Vertreter benennen, der von der jeweiligen Körperschaft entsandt wird (§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung). Zusätzlich zum Beiratsmitglied ist auch ein Stellvertreter zu benennen. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es werden nur die anfallenden Reisekosten entschädigt (§ 17 Abs. 4 der Verordnung).

Für die Bestellung ist der Kreistag zuständig (Art. 30 LKrO).

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Regen schlägt

Beirat/Beirätin	Vertreter/in
Schreiner Herbert	Zens Patrick

als Mitglied des gemäß § 17 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald gebildeten Beirats vor.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 21 Bestellung von Aufsichtsräten für die Arberland REGio GmbH

Im Jahr 2013 wurde die Arberland REGio GmbH gegründet. Der Landkreis Regen ist Gesellschafter der Arberland REGio GmbH. Zweck der Gesellschaft ist die Weiterentwicklung des Tourismus- und Wirtschaftsstandortes Regen (Arberland). Dazu zählen insbesondere die Geschäftsfelder Regionalmanagement und Standortmarketing, Wirtschaftsförderung und Unternehmensservice, Tourismusförderung und Tourismusmarketing sowie die aktive Gestaltung des Demografischen Wandels im Wirkungskreis.

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Geschäftsführer.

Der Landrat ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. Seine Vertretung richtet sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus werden durch den Landkreis Regen zwölf weitere Mitglieder als Aufsichtsräte entsandt. Für diese sind auch Ersatzmitglieder zu benennen.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.07.2019 werden die zu bestellenden zwölf Aufsichtsräte für die Arberland REGio GmbH nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen verteilt. Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten danach folgende Beiratssitze:

CSU – 4 Sitze, Grüne – 1 Sitz, FW/Unabhängige – 2 Sitze, AfD – 1 Sitz, SPD – 2 Sitze, GFW – 1 Sitz, ÖDP – 1 Sitz.

Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Als Aufsichtsräte der Arberland REGio GmbH werden für die Wahlperiode 2020 – 2026 bestellt:

Partei/Wählergruppe	Aufsichtsrat/Aufsichtsrätin	Vertreter/in
CSU	Brunner Helmut	Zens Patrick
	Pfeffer Elisabeth	Hannes Alexander
	Haller Joachim	Nistler Birgit
	Stoiber Wolfgang	Zellner Katharina
GRÜNE	Schlüter Jens	Bauernfeind Eva
FW/Unabhängige	Greil Hans	Schmidt Heinrich
	Müller Monika	Eckl Andreas
AfD	Lippl Martin	Seidl Thomas
SPD	Brandl Hermann	Schaller Michael
	Schreiner Herbert	Schreder Fritz
GFW	Kreuzer Eberhard	Oswald Ilse
ÖDP	Iglhaut Günther	Pledl Aloisia

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 22 Bestellung von Aufsichtsräten für die Arberland Betriebs gGmbH

Die Arberland Betriebs gGmbH ist ein Unternehmen, an dem zu 35% der Landkreis Regen, zu 35 % die Stadt Regen sowie zu jeweils 10% der Förderverein Eishalle Regen, der Förderverein Skilandesleistungszentrum Arber e. V. und der Skiverband Bayerwald beteiligt sind.

Kernaufgaben sind sowohl der Betrieb der Eishalle in Regen (Poschetsried) als auch der Betrieb des ARBER Hohenzollern Skistadions am Großen Arbersee.

Seit der Restrukturierung der Arberland GmbHs im Jahr 2019 ist der Landkreis Regen direkt an der Arberland Betriebs gGmbH beteiligt und entsendet in den Aufsichtsrat, der insgesamt aus 11 Mitgliedern besteht, drei Vertreter sowie jeweils ein Ersatzmitglied.

Nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CSU – 1 Sitz, FW/Unabh. – 1 Sitz, SPD – 1 Sitz.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Als Aufsichtsräte der Arberland Betriebs gGmbH werden für die Wahlperiode 2020 – 2026 bestellt:

Partei/Wählergruppe	Aufsichtsrat/Aufsichtsrätin	Vertreter/in
CSU	Stoiber Wolfgang	Wenig Alois
FW/Unabhängige	Schmidt Heinrich	Alt Anton
SPD	Kroner Andreas	Schreiner Herbert

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 23 Bestellung der Verwaltungsräte für das Selbstständige Kommunalunternehmen Arberlandkliniken

Organe des Kommunalunternehmens (§ 5 der Satzung) sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Regen (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Die Vertretung richtet sich nach Art. 32 LKrO (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Satzung), so dass der Landrat durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten wird.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Kreistag grundsätzlich für sechs Jahre bestellt (§ 6 Abs. 3 Satzung).

Nach § 6 Abs. 4 der Satzung können Mitglieder des Verwaltungsrats nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 4 Satzung). Nachdem die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats alle auch Mitglieder des Kreistages waren, sind mit Beginn der neuen Wahlperiode zum 01.05.2020 zehn Verwaltungsräte neu zu bestellen. Diese werden jeweils nach dem in der Geschäftsordnung für den Kreistag für die Ermittlung der Mitglieder des Kreisausschusses und die weiteren Ausschüsse festgelegten Verfahren ermittelt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

Nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CSU – 4 Sitze

Grüne – 1 Sitz

FW/Unabhängige – 1 Sitz

AfD – 1 Sitz

SPD – 2 Sitze

GFW – 1 Sitz

Protokollnotiz: Eine mögliche Satzungsänderung zur Erhöhung der Zahl an Verwaltungsräten von zehn auf elf (§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung) soll zunächst in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates des SKU beraten werden, bevor der Kreistag darüber beschließt.

Hinsichtlich der Besetzung des Verwaltungsrates trägt die SPD vor, dass in Abweichung zur vorgelegten Beschlussvorlage Herr Fritz Schreder als Vertreter von Herrn Robert Muhr sowie Herr Hermann Brandl als Vertreter von Herrn Erich Muhr bestellt werden soll.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

In den Verwaltungsrat des Selbständigen Kommunalunternehmens Arberlandkliniken Zwiessel/Viechtach werden folgende Verwaltungsräte entsandt:

Fraktion	Verwaltungsrat/rätin	Vertreter/in
CSU	Probst Egon	Haas Christine
	Schedlbauer Edwin	Stoiber Wolfgang
	Haase Harald	Hannes Alexander
	Probst Otto	Wittmann Franz
SPD	Muhr Robert	Schreder Fritz
	Muhr Erich	Brandl Hermann
Unabhängige	Alt Anton	Müller Monika
GFW	Rankl Werner	Kreuzer Christine
Grüne	Herzog Nicole	Weiß Sigrid
AfD	Vornehm Christine	Zitzelsperger Markus

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 24 Bestellung eines Kreistagsmitglieds (neben dem Landrat) für die Kreistagsversammlung des Bayer. Landkreistages

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung des Bayer. Landkreistages entsendet jeder Landkreis in die Landkreisversammlung (= Vollversammlung der Mitglieder) den Landrat und einen weiteren, vom Kreistag zu bestimmenden Kreisrat. Die Landkreisversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Regen bestellt nach § 9 Abs. 1 der Satzung des Bayer. Landkreistages neben dem Landrat folgendes Mitglied für die Landkreisversammlung des Bayer. Landkreistages:

Mitglied	Vertreter/in
Vorsitzender des Kreisverbandes des Bayer. Gemeindetages im Landkreis Regen, soweit Kreisrat	Stv. Vorsitzender des Kreisverbandes des Bayer. Gemeindetages im Landkreis Regen, soweit Kreisrat

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 25 Neubestellung eines Leiters der Medienzentrale Regen

Die Medienzentrale nimmt Aufgaben wahr, die sich aus der Verwendung von Film, Lichtbild und Tonträger auf dem Gebiet der Wissenschaft und Erziehung ergeben. Sie versorgt die Bildungseinrichtungen mit Bildungsmedien.

Für die Medienzentrale ist nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes ein Leiter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages.

Die Aufgabe als Leiter der Medienzentrale wurde vom Kreistag zuletzt Herrn Josef Hies, Untere Himmelsstiege 18, 94265 Patersdorf übertragen.

Herr Hies ist Lehrer an der Hauptschule Regen und hat eine Ausbildung als Multiplikator für das bayer. Schulverwaltungsprogramm durchlaufen. Seit Jahren ist er außerdem erfolgreich und zuverlässig als Systembetreuer im EDV-Bereich an der Hauptschule Regen tätig.

Die Amtszeit ist mit dem 30.04.2020 abgelaufen. Herr Hies hat sich grundsätzlich bereit erklärt das Amt wieder zu übernehmen, wenn ihn der Kreistag erneut berufen sollte.

Das Staatliche Schulamt wurde um Stellungnahme zur erneuten Bestellung von Herrn Hies gebeten. Mit Schreiben vom 02.04.2020 hat das Staatliche Schulamt mitgeteilt, keine Einwände gegenüber eine Wiederbestellung zu haben.

Der Leiter der Medienzentrale ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.

Die Höhe der Entschädigung für den Leiter der Medienzentrale betrug zuletzt monatlich 600,- €. Eine Dynamisierung ist nicht vorgesehen. Mit dieser Entschädigung sind Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung gezahlt (§ 4 Abs. 2, 3 Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts).

Die Neubestellung erfolgt durch den Kreistag (Art. 30 LKrO i.V.m. § 29 Geschäftsordnung)

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Für die Medienzentrale Regen wird für die Wahlperiode 2020/2026 Herr Josef Hies, Untere Himmelsstiege 28, 94265 Patersdorf, als Leiter bestellt.
2. Der Leiter der Medienzentrale erhält für seine Tätigkeit eine im Voraus zu zahlende Entschädigung nach § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts. Mit dieser Entschädigung sind auch Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten.
3. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Genehmigung außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 26 Neubestellung des Kreissportbeauftragten und der Mitglieder des Sportbeirats

Mit Beschluss des Kreistages wurde zuletzt Herr Hans Plötz für die Wahlzeit 2014/2020 zum Sportbeauftragten des Landkreises Regen bestellt. Gleichzeitig wurde ein Sportbeirat gebildet.

In der Wahlperiode 2014 - 2020 waren folgende Personen zu Mitgliedern des Sportbeirats bestellt worden:

- Harald Haase
- Michael Schaller
- Klaus Köppe.

Sowohl die Amtszeit des Kreissportbeauftragten als auch die Amtszeit der Mitglieder des Sportbeirats läuft mit dem 30.04.2020 ab.

Der Kreissportbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe, bei den zuständigen Vertretungsorganen des Landkreises dafür einzutreten, dass im Haushaltsplan Mittel zur Sportförderung bereitgestellt werden. Ferner hat der Kreissportbeauftragte die Gesuche der Sportvereine um Bewilligung von Zuschüssen aus den Sportfördermitteln zu begutachten sowie die Kreisorgane, die Landkreisverwaltung und das Staatliche Landratsamt in allen Sportfragen zu beraten. Weitere Informationen hierzu enthält auch die beiliegende Zusammenstellung des jetzigen Kreissportbeauftragten über seine durchgeführten Aktivitäten.

Der Sportbeirat berät und unterstützt den Kreissportbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Der Kreissportbeauftragte und die Mitglieder des Sportbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.

Die Höhe der Entschädigung für den Kreissportbeauftragten betrug zuletzt monatlich 350,- €. Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhält der Kreissportbeauftragte Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus hat der Kreissportbeauftragte zum Ersatz des anfallenden Büroaufwands (Telefon, Fax, Papierkosten etc.) bisher einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 60.-- Euro erhalten.

Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats ein **Sitzungsgeld** in der gleichen Höhe wie Kreisräte (§ 3 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts).

Der Kreissportbeauftragte und die Mitglieder des Sportbeirats werden vom Kreistag bestellt (Art. 30 LKrO i. V. m. § 29 Geschäftsordnung).

Der Verwaltung wurde von den Fraktionssprechern vorab folgende Mitglieder vorgeschlagen:

- Harald Haase als Sportbeauftragter des Landkreises
- Patrick Zens
- Markus Kurz
- Schlüter Jens
- Nistler Birgit
- Wolfgang Kammerl (Vorsitzender des BLSV-Kreisverbandes)

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Harald Haase wird für die Wahlzeit des Kreistages (2020 – 2026) zum Sportbeauftragten für den Landkreis Regen bestellt.
2. Der Kreissportbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung nach § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts. Mit dieser Entschädigung sind auch Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten.
3. Für Dienstreisen, die der Kreissportbeauftragte mit schriftlicher Genehmigung außerhalb des Landkreises durchführt, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.
4. Dem Kreissportbeauftragten wird neben seiner Entschädigung nach Nr. 2 ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 60.-- Euro als Ersatz für den allgemeinen Büroaufwand, wie Telefon-, Faxgebühren, Papierkosten etc., gewährt.
5. In den Sportbeirat werden für die Wahlzeit 2020/2026 berufen:
 - Patrick Zens
 - Markus Kurz
 - Jens Schlüter
 - Birgit Nistler
 - Wolfgang Kammerl

6. Die Mitglieder des Sportbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein **Sitzungsgeld** im gleichen Umfang und in gleicher Höhe, wie die Kreisräte nach § 3 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts erhalten.

einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 59 Persönlich beteiligt 1

Kreisrat Haase ist gem. Art. 43 Abs. 1 LKrO persönlich Beteiligter bei diesem Beschluss und damit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 27 Neubestellung des Kreisheimatpflegers

Mit Beschluss des Kreistages aus der konstituierenden Sitzung 2014 wurde Frau Cornelia Schink, Angerstr. 23, 94227 Zwiesel, zur Kreisheimatpflegerin für den Landkreis Regen bestellt.

Die Amtszeit der Kreisheimatpflegerin läuft mit dem 30.04.2020 ab. Die Landkreisverwaltung hat um Mitteilung gebeten, ob Frau Schink bereit wäre, ihr Amt auch in der Amtszeit 2020/2026 wieder zu übernehmen, wenn sie der Kreistag erneut in dieses Ehrenamt berufen sollte.

Frau Schink hat sich bereit erklärt, das Amt der Kreisheimatpflegerin weiterhin auszuüben.

Nach den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien für den Vollzug der Heimatpflege aus dem Jahre 1985 sind vor der Bestellung des Kreisheimatpflegers die Regierung von Niederbayern, der Bezirksheimatpfleger, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und der Bayer. Landesverein für Heimatpflege zu hören. Die Stellungnahmen dieser Institutionen stehen noch aus, es kann aber in allen Fällen von einer Zustimmung ausgegangen werden.

Die Kreisheimatpflegerin wird ehrenamtlich i. S. des Art. 13 der Landkreisordnung tätig. Es besteht somit nach Art. 14 a Abs. 1 Satz 1 LKrO Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgaben der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.

Die Höhe der Entschädigung betrug zuletzt 500,- € monatlich. In dieser Entschädigung enthalten ist ein Betrag von 50,- € als Ersatz für Wegstreckenentschädigung, da die Kreisheimatpflegerin viele Fahrten im Landkreis durchführt, für die sie ihren Privat-Pkw benutzen muss. Eine Dynamisierung der Entschädigung ist nicht vorgesehen. Ansonsten sind mit der Entschädigung Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhält der Kreisheimatpfleger Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung (§ 4 Abs. 3 Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts).

Nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien über den Vollzug der Heimatpflege ist der Kreisheimatpfleger vom Kreistag zu bestellen (Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 LKrO i. V. m. § 29 Abs. 1 Geschäftsordnung).

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Frau Cornelia Schink, Angerstr. 23, 94227 Zwiesel, wird für die Amtszeit 2020/2026 des Kreistages zur Kreisheimatpflegerin für den Landkreis Regen bestellt.
2. Die Kreisheimatpflegerin erhält für ihre Tätigkeit eine monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung nach § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrecht. Mit dieser Entschädigung sind auch die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im

Landkreis abgegolten. Die Entschädigung wird ab 01.05.2020 gezahlt.

3. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Genehmigung außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

TOP 28 Neubestellung des Behindertenbeauftragten

Mit Beschluss des Kreistages vom 05.05.2014 wurde Herr Helmut Plenk, Bischofsmais, zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Regen bestellt.

Der Behindertenbeauftragte hat dem Kreistag jeweils zum Jahresende einen Bericht über seine Tätigkeit vorgelegt. Diese Berichte sind auf der Homepage des Landkreises Regen www.landkreis-regen.de unter der Rubrik „Leben im Landkreis“ – Ehrenamtliche – Beauftragter für Menschen mit Behinderung – veröffentlicht.

Die Amtszeit des Behindertenbeauftragten läuft mit dem 30.04.2020 ab. Die Landkreisverwaltung hat um Mitteilung gebeten, ob Herr Plenk bereit wäre, sein Amt auch in der Amtszeit 2020/2026 wieder zu übernehmen, wenn ihn der Kreistag erneut in dieses Ehrenamt berufen sollte.

Herr Plenk hat sich mit Nachricht vom 06.04.2020 dazu bereit erklärt, das Amt des Behindertenbeauftragten weiterhin auszuüben, sofern ihm der Kreistag dieses Ehrenamt erneut überträgt.

Der Behindertenbeauftragte wird ehrenamtlich i. S. des Art. 13 der Landkreisordnung tätig. Es besteht somit nach Art. 14 a Abs. 1 Satz 1 LKrO Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgaben der Satzung über den Behindertenbeauftragten beim Landkreis Regen.

Die Höhe der Entschädigung betrug zuletzt entsprechend § 7 der Satzung über den Behindertenbeauftragten i. V. m. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts monatlich 250,- €. Mit der Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhält der Behindertenbeauftragte Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung.

Der Behindertenbeauftragte ist vom Kreistag zu bestellen (Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 LKrO i. V. m. § 29 Abs. 1 Geschäftsordnung).

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Herr Helmut Plenk, Bischof-Freundorfer-Str. 1, 94253 Bischofsmais, wird für die Wahlperiode 2020/2026 des Kreistages zum Behindertenbeauftragten für den Landkreis Regen bestellt.
2. Der Behindertenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung nach § 7 der Satzung über den Behindertenbeauftragten beim Landkreis Regen i. V. m. § 4 Abs. 2, 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts. Mit dieser Entschädigung sind auch die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge

ge im Landkreis abgegolten. Die Entschädigung wird ab 01.05.2020 gezahlt.

3. Für Dienstreisen, die er mit schriftlicher Genehmigung außerhalb des Landkreises durchführt, werden nach § 4 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts Reisekosten nach dem Bayer Reisekostenrecht gezahlt.

einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 59 Persönlich beteiligt 1

Kreisrat Plenk ist gem. Art. 43 Abs. 1 LKrO persönlich Beteiligter bei diesem Beschluss und damit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 29 Neubestellung des Seniorenbeauftragten

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.12.2012 wurde mit Frau Christine Kreuzer aus Zwiesel erstmals eine Seniorenbeauftragte beim Landkreis Regen bestellt. In der Kreistagssitzung vom 05.05.2014 wurde Frau Kreuzer erneut zur Seniorenbeauftragten für die Wahlperiode 2014 – 2020 bestellt.

Die Amtszeit der Seniorenbeauftragten läuft mit dem 30.04.2020 ab. Die Landkreisverwaltung hat um Mitteilung gebeten, ob Frau Kreuzer grundsätzlich bereit wäre, ihr Amt auch in der Amtszeit 2020/2026 wieder zu übernehmen, wenn sie der Kreistag erneut in dieses Ehrenamt berufen sollte.

Frau Kreuzer hat sich mit Schreiben vom 03.04.2020 bereit erklärt, das Amt der Seniorenbeauftragten weiterhin auszuüben, sofern ihr der Kreistag dieses Ehrenamt erneut überträgt.

Der Seniorenbeauftragte wird ehrenamtlich i. S. des Art. 13 der Landkreisordnung tätig. Es besteht somit nach Art. 14 a Abs. 1 Satz 1 LKrO Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgaben der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts (aktuell 250,- € monatlich; darin sind Reisekosten für Reisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten – für Dienstreisen außerhalb des Landkreises besteht erhält die Seniorenbeauftragte Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung.

Die Seniorenbeauftragte ist vom Kreistag zu bestellen (Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 LKrO i. V. m. § 29 Abs. 1 Geschäftsordnung).

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

4. Frau Kreisrätin Christine Kreuzer, Schachtenstr. 1, 94227 Zwiesel, wird für die Wahlperiode 2020/2026 des Kreistages zur Seniorenbeauftragten für den Landkreis Regen bestellt.
5. Der Seniorenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung nach § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts. Mit dieser Entschädigung sind auch die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Die Entschädigung wird ab 01.05.2020 gezahlt.
6. Für Dienstreisen, die er mit schriftlicher Genehmigung außerhalb des Landkreises durchführt, werden nach § 4 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts Reisekosten nach dem Bayer Reisekostenrecht gezahlt.

einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 59 Persönlich beteiligt 1

Kreisrätin Christine Kreuzer ist gem. Art. 43 Abs. 1 LKrO persönlich Beteiligte bei diesem Beschluss und damit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 30 Genehmigung des im April 2020 gebildeten Ferienausschusses

Mit Schreiben vom 20.03.2020 hat das Bayerische Innenministerium den Landkreisen empfohlen, einen Ferienausschuss analog Art. 32 Abs. 4 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) einzurichten.

Beim Ferienausschuss handelt es sich um einen Ausschuss, der in der sog. „Ferienzeit“ grundsätzlich die vollen Kompetenzen des Gemeinderats (hier: des Kreistags) innehat, allerdings nur eine kleinere Anzahl von Mitgliedern aufweist, was das Risiko einer Infizierung mit dem Corona-Virus bei einer Sitzung minimiert.

Das Bayerische Innenministerium hat zudem klargestellt, dass der Beschluss zur Einrichtung und Besetzung eines Ferienausschusses ausnahmsweise im Umlaufverfahren – entgegen dem Sitzungszwang nach Art. 41 Abs. 1 LKrO – zulässig ist.

So wurde durch Beschluss im Umlaufverfahren der Ferienausschuss des Landkreises Regen mit 12 Mitgliedern sowie Frau Landrätin Röhl als Vorsitzender eingerichtet (Abstimmungsergebnis 51:0) und wie folgt besetzt:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Köckeis Willi	Blüml Horst
	Plötz Hans	Schedlbauer Edwin
	Dr. Raith Ronny	Fritz Walter
	Plenk Helmut	Zellner Katharina
IG Frauen	Menigat Gerti	Pfeffer Elisabeth
SPD	Brandl Hermann	Hutter Hans
	Muhr Erich	Kroner Andreas
	Schreiner Herbert	Schaller Michael
GFW	Rankl Werner	Kreuzer Eberhard
Unabhängige	Schlicht Walter	Schmidt Heinrich
GRÜNE	Weiß Sigrid	Bauernfeind Eva
ÖDP	Iglhaut Günther	Baueregger Brigitte

Gemäß IMS vom 20.03.2020 ist der Einsetzungsbeschluss in der nächsten Sitzung des Kreistags zu bestätigen und rückwirkend zu genehmigen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Regen genehmigt und bestätigt rückwirkend die Vorgehensweise, vom 01.04. bis 30.04.2020 einen Ferienausschuss bestehend aus 12 Mitgliedern und der Landrätin als Vorsitzenden einzurichten, der in dieser Zeit über alle Angelegenheiten des Kreistags – einschließlich des Jugendhilfeausschusses – entscheiden durfte.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0 Anwesend 59

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Landrätin Rita Röhl die öffentliche 1. Sitzung des Kreistages (Konstituierende Sitzung). Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Rita Röhl
Landrätin

gez.
Reinhard Wöfl
Schriftführer